

Verordnung über die Festlegung des Musters eines amtlichen Vordruckes für Erklärungen zur Erhebung der Grundwasserentnahmegebühr

Inkrafttreten: 06.11.1993

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 339

Gliederungsnummer: 2180-a-6

V aufgeh. durch § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 197)

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr vom 24. November 1992 (Brem.GBl. S. 641) in Verbindung mit § 151 Abs. 2 Satz 1 des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65, 158 - 2180-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 43) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Für Erklärungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr wird das dieser Verordnung als Anlage 1 beiliegende Muster eines amtlichen Vordruckes festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. Oktober 1993

Der Senator für Umweltschutz
und Stadtentwicklung

- Obere Wasserbehörde -

außer Kraft

außer Kraft

Gewässerbenutzerin oder Gewässerbenutzer (Name/Firma, PLZ, Ort, Straße, Telefon)

An (zuständige Wasserbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder ausfüllen



Für jede Erlaubnis oder Bewilligung
ist jeweils eine Erklärung gesondert
auszufüllen.

Erklärung zur Festsetzung der Grundwasserentnahmegebühr

(§4 Abs.2 des Gesetzes über die Erhebung einer Grundwasserentnahmegebühr - BrGruWEGG - vom 24.November 1992)

1. Angaben zur Berechnung der Grundwasserentnahmegebühr für das Jahr 199....

1.1. Rechtsgrundlage für die Grundwasserentnahme

☐ Erlaubnis	vom:	Aktenzeichen
☐ Bewilligung	vom:	Aktenzeichen
☐ Altes Recht	vom:	Aktenzeichen
☐ ohne		
Ergänzungen/Nachträge, Änderungsbescheide		

1.2. Entnommene Grundwassermenge im Kalenderjahr 199..

	m ³
--	----------------

1.3. Nachweis der entnommenen Wassermenge

☐ Die Wassermenge wurde gemessen
☐ wie folgt ermittelt:

2. Berechnung der Wasserentnahmegebühr

Entnahmезweck	Menge in m ³	DM pro m ³	DM
I Öffentliche Wasserversorgung		0,10	
II Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser			
zur Grundwasserabsenkung		0,05	
zur Kühlung		0,05	
zur Beregnung und Berieselung		0,01	
zur Fischhaltung		0,005	
zu sonstigen Zwecken		0,12	
		Gebührenschild	

2.1. Ermäßigung der Gebühr gemäß § 7 BrGruWEGG

a) Ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühr wird gestellt		b) Ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühr wurde gestellt.	
☐ ja	☐ nein	☐ ja	☐ nein
Der Antrag zu b) wurde beschieden durch (Behörde, Geschäftszeichen, Datum)			Dauer der Ermäßigung
☐ Der Antrag zu b) wurde nicht beschieden.			
Die Anspruchsvoraussetzungen für die Ermäßigung der Gebühr werden wie folgt nachgewiesen: (ggf. auf besonderen Blatt erläutern)			

2.2 Für nachfolgende Entnahmezwecke wird/wurde die Ermäßigung um 75 % beantragt:

		Gebührenschild, (Übertrag von Ziff. 2.0):	DM
zur Grundwasserabsenkung	m ² x 0,0375 DM	abzügl. :	
zur Kühlung	m ² x 0,0375 DM	abzügl. :	
zur Beregnung und Berieselung	m ² x 0,0075 DM	abzügl. :	
zur Fischhaltung	m ² x 0,00375 DM	abzügl. :	
zu sonstigen Zwecken	m ² x 0,09 DM	abzügl. :	
		Gebührenschild	
2.3 Auf die Gebührenschild wurden Vorauszahlungen in Höhe von DM entrichtet.			

☐ Erstattungsbetrag	
☐ zu zahlender Betrag	

Ein Erstattungsbetrag ist zu überweisen auf

Konto-Nr.	Kreditinstitut	Bankleitzahl

3.

Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 199..

Für das Kalenderjahr 199..

1. ☐ ist von einer Wasserentnahme in Höhe des Vorjahres auszugehen
2. ☐ wird die Wasserentnahme erheblich geringer ausfallen
3. ☐ wird eine Wasserentnahme nicht erfolgen

Begründung (falls Abweichungen zum Vorjahr) :

Es wird daher gem. §5 Abs.3 BrGruWEGG beantragt,

- ☐ für die Vorauszahlungen eine Wassermenge von insgesamt _____ m³ zu Grunde zu legen.
- ☐ eine Befreiung von den Vorauszahlungen zu gewähren.

4.

Ort, Datum, Unterschrift

Prüfvermerk (nur von der zuständigen Behörde auszufüllen)

außer Kraft